

Gesellschaftsvertrag

der

„INTERKOMM Interkommunales Gewerbegebiet Ostwestfalen-Lippe GmbH“

§ 1

Rechtsform, Firma und Sitz des Unternehmens

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma
„INTERKOMM Interkommunales Gewerbegebiet Ostwestfalen-Lippe GmbH“
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Herford.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

1. Öffentlicher Zweck des Unternehmens ist die Vermarktung eigenen und fremden Grundvermögens zum Zwecke der Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung in dem Gebiet, wie es sich aus der zwischen den Parteien ebenfalls geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ergibt.
2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass weitere Flächen der Vertragsparteien sowie weitere Gebietskörperschaften durch die Einbringung zu entwickelnder und zu vermarktender Flächen als Vertragsparteien aufgenommen werden können.

Die Vertragsparteien erwägen, auch Finanzinstitute als Vertragsparteien zu gewinnen.
3. Gegenstand des Unternehmens ist die Vermarktung des Vertragsgebietes mit dem Ziel der Entwicklung eines interkommunalen Gewerbe- und Industriegebietes zur Stärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und zur Erweiterung des Arbeitsplatzangebots in den Städten Bad Salzuflen, Bielefeld und Herford.
4. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann sich an gleichartigen und solchen Unternehmen beteiligen oder als Gesellschaft aufnehmen, wenn dies zum Erreichen des Gesellschaftszwecks erforderlich oder zweckmäßig ist.
5. Die Gesellschaft ist an die Wirtschaftsgrundsätze i.S.d. § 109 GO NW gebunden.

§ 3

Gesellschafter, Stammkapital, Stammeinlagen

1. Gesellschafter sind zu 10% die Stadt Bad Salzuflen und zu je 45% die Städte Bielefeld und Herford.
2. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 500.000,- (in Worten: Fünfhunderttausend) EURO. Auf das Stammkapital übernehmen
 - a) die Stadt Bad Salzuflen eine Stammeinlage von 50.000,- EURO
 - b) die Stadt Bielefeld eine Stammeinlage von 225.000,- EURO
 - c) die Stadt Herford eine Stammeinlage von 225.000,- EURO
3. Die Bareinlage ist in voller Höhe eingezahlt.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Eine Kündigung dieses Gesellschaftsvertrages ist nach Ablauf von 5 Jahren mit einer Frist von 1 Jahr zulässig, nicht jedoch vor der Vermarktung aller Gewerbeflächen im Interkommunalen Gewerbegebiet.
2. Im Falle der Kündigung dieses Gesellschaftsvertrages findet ein finanzieller Ausgleich nicht statt, eine ausscheidende Stadt erhält weder Ersatz für die von ihr erbrachten Leistungen noch einen Ausgleich für zukünftig zu erwartenden geldwerten Vorteil.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Rumpfgeschäftsjahr datiert vom Tag der Gründung bis zum 31.12.2001.

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

1. Eine Übertragung und Belastung der Geschäftsanteile bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
2. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung bedarf der Einstimmigkeit.

§ 6

Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) die Geschäftsführung

Gesellschafterversammlung

§ 7

Einberufung, Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die erste Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, danach durch die/den Vorsitzende(n). Sie hat jährlich einmal als ordentliche Gesellschafterversammlung stattzufinden; weitere Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, falls ein **Mitglied der Gesellschafterversammlung** oder die Geschäftsführung es für erforderlich halten.

Kommentar [NA(1): Anforderung der Bezirksregierung vgl. auch weitere Eintragungen

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung an jedes **Mitglied der Gesellschafterversammlung** unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen; in dringenden Fällen genügt eine Einberufungsfrist von einer Woche. Wenn kein Gesellschafter widerspricht, kann auf Form und Frist verzichtet werden.

Gesellschafterversammlungen finden in der Regel abwechselnd in den Städten Bad Salzuflen, Bielefeld und Herford statt. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende(n).

Für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist Einstimmigkeit erforderlich.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in welche Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

2. Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen; sie kann von der Gesellschafterversammlung von der Teilnahme an bestimmten Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.

§ 8

Rechte der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung generell oder im Einzelfall Weisungen erteilen, an welche diese gebunden ist.
2. Die Gesellschafterversammlung überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Sie kann Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen; sie kann von der Geschäftsführung jederzeit über alle wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft Berichterstattung verlangen.
3. Die Gesellschafterversammlung erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
4. Unbeschadet gesetzlicher Regelungen unterliegen der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrags,
 - b) Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen,
 - c) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Beteiligungen und Mitgliedschaften,
 - d) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 - e) der Wirtschaftsplan einschließlich Maßnahmenplan, die Feststellung des Jahresabschlusses nach dem Bericht des Abschlussprüfers und die Verwendung der Ergebnisse,
 - f) die Anstellung, Entlassung und Vergütung des oder der Geschäftsführer und dessen Entlastung,
 - g) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder der Geschäftsführung,
 - h) der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs.1 des Aktiengesetzes.
5. Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung in folgenden Fällen:
 - a) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
 - b) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellungen sonstiger Sicherheiten, Verzicht auf Ansprüche, Eingehung von Wechselverbindlichkeiten und Garantieverpflichtungen, Gewährung von Zuschüssen, Zinszuschüssen und Zulagen. Die vorgenannten Bestimmungen stehen unter dem Vorbehalt, dass der jeweilige Vorgang einen Wert von über 50.000,- EURO betrifft.
 - c) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung festzulegende Wertgrenze überschritten wird,

- d) Bestellung des Abschlussprüfers,
- e) Zustimmung von Verfügungen von Geschäftsanteilen,
- f) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 500.000,- EURO übersteigt. Ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

In Fällen äußerster Dringlichkeit soll die Geschäftsführung bei zustimmungsbedürftigen Geschäften eine Beschlussfassung durch „technisches“ Umlaufverfahren via e-mail, Fax o.ä. herbeiführen.

Die Gesellschafterversammlung kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

- 6. Die Gesellschafterversammlung wird von einem vom Rat der jeweiligen Stadt zu benennenden Vertreter wahrgenommen, der den Weisungen des Rates zu folgen hat.

Geschäftsführung

§ 9

Geschäftsführung und Vertretung

- 1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 2. Die Gesellschaft wird, falls mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- 3. Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft nach den gesetzlichen Vorschriften, nach den Bestimmungen dieses Vertrages und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu leiten; sie ist im Rahmen dieser Regelungen zu allen Geschäften befugt.

§ 10

Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsführung wird eine fünf-jährige Finanzplanung zugrundegelegt, die den Gemeinden zur Kenntnis gebracht wird.

§ 11

Jahresabschluss / Lagebericht

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in der entsprechenden Anwendung der Vorschriften des 3. Buchs des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen.

Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

Bezüge der Mitglieder der Organe der Gesellschaft werden entsprechend den Regelungen des § 108 Abs. 1 Ziffer 9 GO NRW im Anhang zum Jahresabschluss veröffentlicht.

2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen.
3. Den **Mitgliedern der Gesellschafterversammlung** werden die Rechte nach §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt. Der Abschlussprüfer muss deshalb auch im Hinblick auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1, und Nr. 2 und 3 HGrG beauftragt werden.
4. **Den Gesellschaftern wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses gemäß § 116 GO NRW erforderlich sind.**

Kommentar [NA(2)]: Aktualisierung GO NRW, § 108 Abs.1 Ziff. 9 GO, Umsetzung des Transparenzgesetzes

Kommentar [NA(3)]: Anforderung Bezirksregierung Detmold

Kommentar [NA(4)]: Aktualisierung GO NRW, vgl. § 118 GO; Anforderung der Bezirksregierung Detmold

§ 12

Gründungsaufwand

Den Gründungsaufwand bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000,- EURO (insbesondere Notarkosten, Kosten des Registergerichts, Bekanntmachungskosten, Steuern) trägt die Gesellschaft.

§ 13

Salvatorische Klausel

Erweist sich eine der hier getroffenen Abreden als unzulässig, so gilt diese Vereinbarung im Übrigen fort. Die ungültige Vorschrift ist so zu ersetzen, dass der mit ihr beabsichtigte rechtliche und wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Das gleiche gilt, wenn sich eine Vertragslücke herausstellen sollte.

§ 14

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit eine Veröffentlichung nach dem GmbH-Gesetz zwingend vorgeschrieben ist. Im Übrigen gelten die Bekanntmachungsvorschriften des Landes NW.

§ 15

Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern - Landesgleichstellungsgesetz (LGG NRW) – anzuwenden.

Funktionsinhaber im Sinne der entsprechenden Bezeichnungen sind weibliche und männliche Personen.

§ 15§ 16

Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag tritt am 19.11.2001 in Kraft.

Die Kosten dieses Vertrages trägt die Gesellschaft.

Kommentar [NA(5): § 2 III Landesgleichstellungsgesetzes